

# Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015-11, DIN EN ISO 14001:2015-11 und DIN ISO 45001:2018-06

## Erläuterungsbericht

### Unterhaltungsplan für Gewässer II. Ordnung 2024



Unterhaltungspflichtiger für Gewässer I. Ordnung:

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Wasserwirtschaft 2

Unterhaltungspflichtiger der Gewässer II. Ordnung:

Wasser- und Bodenverband  
„Oberland Calau“  
Raddusch  
Lindenstraße 2  
03226 Vetschau (Spreewald)  
Telefon: 035433 – 59260  
Fax: 035433 – 592627  
E-Mail: [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de)

## Vorbemerkung

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) 2024 für die Gewässer II. Ordnung besteht aus:

- dem Erläuterungsbericht,
- der Tabelle mit der Budgetauswertung für die Einzugsgebiete und
- dem Kartenwerk.

Der Plan enthält alle wichtigen Angaben zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Gewässerschauen sowie der Beteiligung zuständiger Behörden und Naturschutzverbänden.

Der Plan umfasst die geplanten Arbeiten im Kalenderjahr 2024.

## 1. Grundsätze der Unterhaltungspflicht

Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie den Bedürfnissen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer I. und II. Ordnung unterschieden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

- für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen, dem Wasserwirtschaftsamt (Landesamt für Umwelt) und
- für die Gewässer II. Ordnung dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) in seinem Verbandsgebiet. [§ 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)]

## 2. Unterhaltungsumfang

Zum Umfang der Gewässerunterhaltung gehören:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.
- sowie die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. [§ 78 BbgWG i.V.m § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)]

Die Gewässerunterhaltung dient somit einerseits der Erhaltung der physikalischen und biologischen Funktionen des Gewässers und andererseits der Abwendung der vom Gewässer ausgehenden Gefahren und Nachteile. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung tragen. Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie (Richtlinie für die Unterhaltung



von Fließgewässern im Land Brandenburg) und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Funktion des jeweiligen Gewässers ein bestimmter Bedarf an Unterhaltungsleistungen. Diesem Bedarf wird in der Regel durch ein- bis mehrmalige Unterhaltungsmaßnahmen entsprochen.

Die für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein- oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer. Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Er ist mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen. [§ 79 BbgWG]

Der WBVOOC erstellt jährlich einen Unterhaltungsplan für die Gewässer II. Ordnung.

### 3. Unterhaltungsleistungen

Unterhaltungsleistungen können auf Grund der vorliegenden Standort- und Randbedingungen abweichen. Je nach Bedeutung und Funktion des jeweiligen Gewässers, dem Bedarf, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Flächen- / Landnutzungen wird der Unterhaltungsumfang angepasst. Die im Folgenden dargestellten Unterhaltungsaufwendungen /- arbeiten stellen den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

#### 3.1. Böschungsmahd

Das Mähen der Böschungen und Vorländer dient der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Abflussverhältnisse und der Förderung einer gut durchwurzelten Grasnarbe. Es wird in Böschungsmahd mit Technik (Traktor mit Schlegelmähauseleger) und Handmahd unterschieden. Die maschinelle Böschungsmahd erfolgt nur dort, wo anschließend maschinell mit Bagger und Mähkorb die Sohle des Gewässers gekrautet wird. An vielen Gewässern wird die Böschung von Hand mittels Motorsense gemäht, weil aufgrund von Baumbestand bzw. genereller Erreichbarkeit des Gewässers eine maschinelle Mahd nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

#### Böschungsmahd mit Technik



Abbildung 1: Böschungsmahd mit Schlegelmähauseleger

### 3.2. Sohlkrautung

Das Entfernen submerser und emerser Wasserpflanzen kann erforderlich werden, wenn die Abflussleistungen zu gering oder die Wasserstände zu hoch werden. Hier wird unterschieden in Handkrautung, schwimmende Maschinenkrautung und Maschinenkrautung mit dem Bagger und Mähkorb. Die Handkrautung wird, wie schon erwähnt überwiegend an Gewässern mit einer Sohlbreite von < 1,50 m vorgenommen. Die maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb wird nach vorheriger einseitiger Böschungsmahd durchgeführt. Die Sohlkrautung mit schwimmender Mähtechnik erfolgt in Gewässern deren Sohlbreite > 5,00 m ist. Die Böschungen werden hierbei nicht gemäht.

#### Maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb



Abbildung 2: Mähkorbeinsatz mit Mobilbagger



Abbildung 3: Sohlkrautung



Abbildung 4: Mähgut wird auf Unterhaltungsstreifen (Fahrspur des Baggers) abgelegt



### Maschinelle Krautung mit schwimmender Technik



Abbildung 5: Krautmähboot mit T-Mähwerk



Abbildung 6: Amphibienboot mit Gabel



**Abbildung 7: Krautstau**



**Abbildung 8: Hintergrund Krautfangnetz, vorn entnommenes Kraut (wird später abtransportiert)**

### Handkrautung



**Abbildung 9: Handkrautung im Gewässer**





Abbildung 10: Handmähd Böschung und Sohle



Abbildung 11: Handmähd mit Motorsensen

### 3.3. Unterhaltungstreifen

Auf dem Unterhaltungstreifen wird bei der maschinellen Mahd das Mähgut abgelegt. Nach einer Trocknungsphase von ca. 1-2 Wochen wird das abgetrocknete Mähgut mittels Mulcher zerkleinert, damit es verrotten kann.



**Abbildung 12:** Traktor mit Mulcher

### 3.4. Gehölzpflege/Lichtraumprofilarbeiten

Die Darstellung der Gehölzpflege beinhaltet den Lichtraumschnitt. Vor allem bei Gewässern mit einer Sohlbreite von < 1-1,50 m. An diesen Gewässern erfolgt auch jährlich die Handkrautung. Es wird die Böschung beidseitig ca. 1 m bis zu einer Höhe von 3 m freigehalten, inkl. Beseitigung des Unterholzes. Auch an größeren Gewässern und den Deichen wird eine Gehölzpflege durchgeführt um u.a. die maschinelle Krautung/Mahd zu ermöglichen.

Grundsätzlich werden an allen schiffbaren Landesgewässern -auch wenn dies im GUP nicht dargestellt worden ist (auf Grund der Übersichtlichkeit) - Lichtraumprofilarbeiten durchgeführt. Diese dienen dazu einen lichten Raum, welcher für den Fahr-/Verkehrsweg dient, von Geäst freizuhalten, in dem ein Auslichten und Rückschnitt von Ästen erfolgt.



**Abbildung13:** Gehölzpflege

### 3.5. Grundräumung

Eine Beräumung der Gewässersohle von Sand- und Schlammablagerungen (auch Entschlammung) kann in bestimmten Abständen erforderlich werden, wenn die Wasserstände das zulässige Maß



überschreiten, Faulschlammbildungen zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen oder die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in schiffbaren Gewässern beeinträchtigt wird. [Richtlinie]  
Die Entschlammungsmaßnahmen in den Gewässern wurden im GUP (hier Grundräumung) dargestellt.

#### **4. Anlagenunterhaltung**

Mit Inkrafttreten des § 78 Abs. 3 BbgWG zum 1. Januar 2019 umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen, und von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. Die Anlagenunterhaltungsarbeiten erstrecken sich auf die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit. Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Im GUP sind die Stauanlagen dargestellt. Der WBVOC fährt diese zur Bedienung und Kontrolle sowie Wartung und Pflege in regelmäßigen Abständen an.

#### **5. Besondere Pflichten der Anlieger im Interesse der Gewässerunterhaltung**

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf der Gewässerunterhaltung des WBVOC zu gewährleisten sind alle Hindernisse – wenn vorhanden – die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. Vorhandene genehmigte Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rotweißer Markierung auf der Böschungsoberkante mit einer Höhe von mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zudem haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen. [§ 41 WHG, § 84 BbgWG, § 7 Verbandssatzung] Die vorübergehende Lagerung und das Einebnen des Aushubs und Mähguts ist zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Boden- und Mähgutabtransport sind somit keine Standardleistungen, sondern zählen zu zusätzlichen Aufwendungen. Auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten benötigt der WBVOC die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

## 6. Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Kosten für die Maßnahmen zur Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern II. Ordnung werden durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. [80 BbgWG]

## 7. Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

- *Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1)
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)* vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- *Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“* (Verbandssatzung) in der Neufassung vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308)
- *Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg* (Richtlinie) vom 2019

Raddusch, 29.12.2023